

Ab 2009

Besteuerung der Kapitalerträge in einem neuen Verfahren



Liebe Thüringerinnen, liebe Thüringer,

durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde die Besteuerung von Erträgen aus Kapitalvermögen ab dem Jahr 2009 geändert. Seit dem 1. Januar 2009 findet auf private Kapitalerträge die Abgeltungssteuer Anwendung. Darunter verbirgt sich keine neue Steuer. Vielmehr ersetzt die Abgeltungssteuer den bisherigen Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 %. Einbezogen werden auch Erträge aus der Veräußerung von Kapitalanlagen jeglicher Art - die bisherige Spekulationsfrist ist entfallen.

Einen Überblick über die erfolgten wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht finden Sie in dem Informationsblatt „Besteuerung der Kapitalerträge - Kurzinformation zur neuen Abgeltungssteuer“. Antworten auf weiterführende Fragen zur Abgeltungssteuer werden Ihnen mit dem Faltblatt „Abgeltungssteuer - Fragen und Antworten“ gegeben.

Beide Informationsblätter können auch im Internet unter www.thueringen.de/lfm/ herunter geladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Diezel
Thüringer Finanzministerin

Herausgeber:

Thüringer Finanzministerium
Referat Kommunikation
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Tel.: 0361 - 37 96 612

E-Mail: kommunikation@fm.thueringen.de

Herstellung

Thüringer Finanzministerium, Referat Kommunikation

Druck

Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung in Gotha



Regelung bis 31.12.2008:

1. Zinserträge

a) Einkommensteuererklärung

Legt der Steuerpflichtige Gelder an und erwirtschaftet Zinsen, sind diese einkommensteuerpflichtig und grundsätzlich in der Einkommensteuererklärung des Jahres, in dem die Zinserträge zufließen, anzugeben. Berücksichtigt werden bei der Ermittlung der für die Einkommensteuer anzusetzenden Einkünfte die nachgewiesenen Kosten im Zusammenhang mit der Geldanlage, z. B. Kontoführungsgebühr (Werbungskosten). Jeder Sparer erhält jedoch mindestens den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51,- €. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Freibetrag auf 102,- €. Weiterhin wird der Sparerfreibetrag in Höhe von 750,- € bei Alleinstehenden/1.500,- € bei Ehegatten mindernd berücksichtigt. Dies bedeutet also, dass ein lediger Sparer Zinserträge bis zu 801 € pro Jahr steuerfrei vereinnahmen kann. Erst darüber liegende Erträge sind der Einkommensteuer zu unterwerfen. Wie hoch die Einkommensteuer ist, hängt von der Höhe der Einkünfte insgesamt und dem daraus resultierenden individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen (zwischen 15 % und 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) ab.

b) Steuerabzug durch die Bank

Die Bank ist jedoch gesetzlich verpflichtet, im Laufe des Jahres bei Zahlung/ Gutschrift der Zinserträge Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten. Hierbei berücksichtigt das Kreditinstitut, sofern ein Freistellungsauftrag erteilt wurde, auch den Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale. Die einbehaltene Zinsabschlagsteuer wirkt als Vorauszahlung auf die später im Einkommensteuerbescheid errechnete Einkommensteuer und wird hierauf angerechnet.

c) Nichtveranlagungsbescheinigung

Für den Fall, dass der Sparer aufgrund niedriger Einkünfte nicht verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, kann eine so genannte Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden. Zuständig hierfür ist das Finanzamt

des Steuerpflichtigen, in dessen Zuständigkeitsbereich er wohnt. Wird die Nichtveranlagungsbescheinigung der Bank vorgelegt, so nimmt die Bank keinen Steuerabzug vor.

2. Dividendenerträge

a) Einkommensteuererklärung

Dividendenerträge sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Sie sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Auch hier werden Werbungskosten/Werbungskostenpauschbetrag und Sparerfreibetrag berücksichtigt.

Die hiernach ermittelten Einkünfte werden nur zur Hälfte in die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer einbezogen (sog. Halbeinkünfteverfahren). Die Besteuerung erfolgt mit dem individuellen Steuersatz.

b) Steuereinbehalt durch die Bank/ Nichtveranlagungsbescheinigung

Auch bei Dividenden aus dem Inland besteht die Verpflichtung, einen Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) vorzunehmen. Der Steuersatz beträgt jedoch nur 20 %. Auch hier wird ein erteilter Freistellungsauftrag berücksichtigt. Der Steuerabzug wird auf die im Bescheid festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

Liegt eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, wird keine Steuer einbehalten.

3. Aktienverkäufe im Privatvermögen (Beteiligung < 1%)

Nach der Rechtslage bis Ende 2008 sind Gewinne aus Aktienverkäufen nur der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgte. Der so genannte Spekulationsgewinn muss in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage „Sonstige Einkünfte“ (Anlage SO) angegeben werden. Dividenden und Zinsen sind hingegen auf der Anlage „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ (Anlage KAP) zu erklären.

4. Lebensversicherungserträge

Erträge aus Verträgen über eine Kapitallebensversicherung mit Sparanteil, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind, sind regelmäßig steuerfrei.

Bei Verträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, unterliegt die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und den eingezahlten Beiträgen der Besteuerung. Hat die Vertragsdauer mindestens 12 Jahre betragen und wird die Versicherung an Personen, die über 60 Jahre alt sind ausgezahlt, wird der genannte Differenzbetrag nur zur Hälfte in die Besteuerung einbezogen.

Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Die Versicherungsunternehmen sind zum Steuereinbehalt in Höhe von 25 % des o. g. (vollen) Differenzbetrages verpflichtet.

5. Steuerbescheinigung

Die Banken und Versicherungen müssen auf Verlangen eine Bescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Steuer auf die Kapitalerträge ausstellen. Nur bei Vorlage dieser Bescheinigung im Original kann durch das Finanzamt eine Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld erfolgen.

Darüber hinaus haben die Banken eine Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen (§ 24 c EStG) zu erteilen, die es dem Anleger erleichtern soll, die Formulare der Steuererklärung auszufüllen. Diese ersetzt jedoch nicht die Steuerbescheinigung, die zwingend für die Steueranrechnung erforderlich ist.





Neuregelung ab 2009:

1. Zinserträge

a) Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuer ist in der Regel durch den Steuerabzug abgegolten. Die Zinserträge müssen daher in der Einkommensteuererklärung nicht mehr zur Ermittlung der hierauf entfallenden Einkommensteuer angegeben werden.

Die Angabe der Kapitalerträge und damit auch der Zinsen in der Steuererklärung ab 2009 ist nur erforderlich zur Ermittlung von Steuerbegünstigungen z. B. außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten).

Ist der persönliche Steuersatz geringer als die Abgeltungssteuer, besteht die Möglichkeit, auch weiterhin die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben, um eine niedrigere Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz zu erreichen (sog. Günstigerprüfung). Die einbehaltene Abgeltungssteuer wird dann auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet.

Im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen angefallene Kosten werden pauschal durch den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 € für Ledige/ 1.602 € für Ehegatten berücksichtigt. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Ausnahmen von der Abgeltungswirkung des Steuerabhalts sind insbesondere vorgesehen, wenn die Einkünfte zu einer anderen Einkunftsart gehören (z. B. Einkünfte aus Vermietung, Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit) oder wenn Darlehen zwischen nahestehenden Personen abgeschlossen werden. Für diesen Fall sind die Erträge ein-



der Einkommensteuererklärung anzugeben und werden im Rahmen der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer berücksichtigt. Die bereits gezahlte Abgeltungssteuer ist auch in diesem Fall wie eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer anzurechnen.

b) Steuereinbehalt

Die Banken sind auch nach der Neuregelung verpflichtet, die Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von den Erträgen einzubehalten. Kirchensteuer wird nur einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der betreffenden Bank seine Religionszugehörigkeit mitteilt. Ansonsten ist die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung durch das Finanzamt festzusetzen.

Die einbehaltene Steuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Das Kreditinstitut ermittelt die einzubehaltende Steuer nach den Erträgen unter Abzug des Sparerpauschbetrages von 801,- € für Ledige und 1.602,- € für Ehegatten. Dieser neue Abzugsbetrag ist nichts anderes als die Summe des bisherigen Werbungskostenpauschbetrags und des „alten“ Sparerfreibetrages. Damit unterliegen auch nach neuem Recht Kapitalerträge erst der Besteuerung, wenn sie diese Beträge überschreiten. Voraussetzung ist, dass der Bank ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wird. Bereits erteilte Aufträge behalten auch ab 2009 Ihre Gültigkeit. Der Sparerfreibetrag wird demnach also auch in Zukunft berücksichtigt.

Wurde keine Abgeltungssteuer einbehalten oder erscheint die Abgeltungssteuer zu hoch, kann zur Überprüfung ein Antrag auf Veranlagung beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Das Finanzamt legt auch dann nur den Steuersatz von 25 % für die Kapitalerträge zugrunde.

c) Nichtveranlagungsbescheinigung

Auch in Zukunft wird keine Steuer einbehalten, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Bank eingereicht wird.

2. Dividenden

Auch die Dividendenerträge unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug mit Abgeltungswirkung. Besonderheiten gelten hierbei im Vergleich zu den Zinserträgen nicht.

Ab 2009 gilt daher die hälftige Besteuerung nicht mehr. Ein erteilter Freistellungsauftrag wird jedoch weiterhin berücksichtigt. Im Betriebsvermögen zufließende Dividenden werden ab 2009 nur mit 60 % der Besteuerung unterworfen. Insoweit besteht keine Abgeltungswirkung.

3. Aktienverkäufe im Privatvermögen (Beteiligung < 1%)

Hier ist eine grundlegende Neuerung eingetreten. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind immer der Besteuerung zu unterwerfen. Die „alte“ Jahresfrist ist weggefallen. Somit unterliegen Gewinne aus Aktienverkäufen stets der Abgeltungssteuer. Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Für Aktien, die vor dem 01.01.2009 angeschafft worden sind, gilt die Neuregelung jedoch noch nicht. Für diese ist weiterhin die „Jahresfrist“ maßgebend, d.h. bei einer Veräußerung spätestens nach dem 31.12.2009 ist ein erzielter Gewinn weiterhin steuerfrei.

4. Lebensversicherungserträge

Bei Verträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, unterliegt die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und den eingezahlten Beiträgen zunächst dem Abgeltungssteuerabzug. Die Berücksichtigung der Ausnahmeregelung (nur hälftige Einbeziehung des Differenzbetrages in die Besteuerung) für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Jahren und Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt erst im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Diese Einkünfte sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Allerdings kommt der Abgeltungssteuersatz für diese Einkünfte nicht zur Anwendung.

5. Steuerbescheinigung

Die Bank ist weiterhin verpflichtet, eine Steuerbescheinigung, aus der sich die Höhe der Abgeltungssteuer als auch die übrigen erforderlichen Angaben für das Finanzamt ergeben, auszustellen. Die Verpflichtung, die Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen (§ 24c EStG) auszustellen, fällt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 weg.



Besteuerung der Kapitalerträge

Kurzinformation
zur neuen Abgeltungssteuer

